

Verein der Freunde und Förderer der Osningschule Bielefeld

Satzung

in der Fassung vom 17.03.2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Osningschule Bielefeld“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Bielefeld
- a) Mitgliedsbeiträge
b) Zuwendungen und Spenden jeglicher Art.
- (4) Darüber hinaus und von § 3, Abs. 3a und 3b unabhängig, verwaltet der Verein die Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bielefeld sowie die Elternbeiträge zur Durchführung der Betreuungsmaßnahme.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein hat das Ziel, die Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule zu unterstützen.
- (2) Der Verein unterstützt ideell und finanziell pädagogische Aufgaben an der Schule.
- (3) Der Verein übernimmt die Organisation und Abwicklung der Betreuungsmaßnahme der Schule.
- (4) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Der 1. Kassensführer verwaltet das Vereinsvermögen nach Weisung des Gesamtvorstandes. Das Vereinsvermögen wird auf einem Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist und auf einem Girokonto geführt, die auf den Namen des Vereins lauten. Zeichnungsberechtigt sind der 1. Kassensführer und der Vorsitzende, und zwar gemeinschaftlich.
- (6) Der 2. Kassensführer verwaltet die zweckgebundenen Mittel für die Betreuung. Er ist ebenfalls nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

§ 3 Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:
- (8) Die anfallenden Erträge verbleiben stets im Vereinsvermögen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (9) Die Kassensführer sind berechtigt, zur Deckung kleinerer Ausgaben eine Handkasse zu führen. In der Handkasse sollten nicht mehr als 150,00 EUR enthalten sein. Auch hierüber ist belegmäßig Buch zu führen.
- (10) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst

nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist in erster Linie ein Zusammenschluss von Eltern, deren Kinder die Osningschule besuchen bzw. besucht haben, und den Lehrerinnen und Lehrern der Osningschule. Freunde und ehemalige Schüler der Schule sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die diese Satzung anerkennen, können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder; dazu zählen alle natürlichen Personen.
 - b) Fördernde Mitglieder; dazu zählen alle juristischen Personen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich, wenn nicht besondere Umstände - Schulwechsel oder Schulentlassung - einen anderen Zeitpunkt als angebracht erscheinen lassen. Der Austritt muss dem Verein spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
 - b) Tod.
 - c) Auflösung einer juristischen Person.
 - d) Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereines geschädigt hat, wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt, sowie bei wiederholter Missachtung der Grundsätze dieser Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - e) Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Mindestjahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Über Beiträge und Spenden werden Bescheinigungen ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Aufgaben dieser Organe sind durch diese Satzung bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder können an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Juristische Personen können durch ein Mitglied der Firmenleitung vertreten werden.
- (2) Alle Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Aktives und passives Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mindestens 5 Tage, bei Beschluss über die Auflösung des Vereins mindestens 3 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Übermittlung der Einladungen an die Mitglieder kann auch über die Schüler erfolgen.
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb der ersten 3 Monate nach Geschäftsjahresbeginn statt.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Vorlage der Tagesordnung verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder, bei Wahlen mit den Stimmen der erschienen ordentlichen Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit.

- (6) Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel werden in enger Abstimmung mit den Mitwirkungsorganen der Schule getroffen.
- (7) Die Leitung der Versammlung und der evtl. durchzuführenden Wahlen wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, sofern die Versammlung nicht einen Leiter aus ihren Reihen bestimmt. Sind alle Vorstandsmitglieder für eine Wiederwahl vorgeschlagen, so ist aus den Reihen der Mitglieder, die nicht zur Wahl anstehen, ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder beantragt werden.
- (9) Wird ein Teil der Satzung, der die Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt oder gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen. Bedarf der Beschluss der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in einer Abschrift mitzuteilen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht anderen Organen übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) die Kassenberichte
 - c) die Kassenprüfberichte
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Höhe der Mindestjahresbeiträge
 - g) Anträge
 - h) die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vorstands leitet ein aus 8 Mitgliedern bestehender Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird gebildet aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der 1. Kassenführer/in, die „Geschäftsführender Vorstand“ lt. § 26 BGB sind,
 - c) dem/ der 2. Kassenführer/in
 - d) dem/ der Schriftführer/in
 - e) dem/ der stellvertretenden Schriftführer/in
 - f) den Beirat
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die / der Schulpflegschaftsvorsitzende wird in den Beirat berufen, ebenfalls ein Mitglied des Lehrerkollegiums sowie ein Mitglied der Schulleitung. Diese werden vom Lehrerkollegium benannt
- (4) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand erlischt
 - a) mit Ablauf der Amtszeit
 - b) durch Beendigung der Mitgliedschaft
 - c) durch Rücktritt.
- (5) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Übernahme der Geschäfte durch die Nachfolger im Amt und nehmen ihre Aufgaben in vollem Umfang wahr.
- (6) Beendet ein Vorstandsmitglied seine Amtszeit vorzeitig, so bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind für kommissarisch besetzte Vorstandsposten Neuwahlen durchzuführen.
- (7) Der Vorstand wird komplett alle zwei Jahre anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, wenn nicht ein von mindestens zehn Mitgliedern unterstützter Antrag auf geheime Wahl vorliegt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist

- beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter unentgeltlich. Es darf lediglich Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen gewährt werden.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die zur Einsicht vom Vorstand aufbewahrt werden.
- (11) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
- a) rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Solche Beschlüsse müssen mit den Mitwirkungsorganen der Schule abgestimmt sein (s. § 7, Abs. 6).
 - c) Vorlage des Jahresberichtes und der Kassenberichte über die Vereinsaktivitäten und das gesamte Vereinsvermögen sowie über die Verwendung der Zuschüsse und Elternbeiträge für Betreuung,
 - d) Aufstellen von Haushaltsplänen,
 - e) Einberufung und Durchführung von Versammlungen und Tagungen der Vereinsorgane nach § 6, Abs. 1a und 1b,
 - f) Gestaltung der Vereinsinformationen
- (2) Veröffentlichungen obliegen dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat zu veranlassen, dass die Kassenprüfer ihre Prüfberichte der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen jährlich oder nach Aufforderung des Vorstandes die finanziellen Transaktionen des Vereins. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist von ihnen ein Kassenprüfbericht vorzulegen.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist *das Kalenderjahr*.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe § 7, Abs. 5) aufgelöst werden, wenn:
- a) vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ein entsprechender, begründeter Antrag schriftlich eingereicht wird,
 - b) die Zahl der Mitglieder unter fünf sinkt.
- (2) Der letzte Vorstand löst das Vereinsvermögen entsprechend § 3, Abs. 10 auf. Es wird dem Schullandheim der Osningschule gespendet.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ist anlässlich der Hauptversammlung in Bielefeld am 08.05.2008 beschlossen worden. Sie tritt umgehend in Kraft.

